

## Bedingungen Förderprogramm «Vorzeitiger Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen beim Anschluss an erneuerbare Wärmeverbünde»

### 1 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag entspricht dem Restwert der Heizung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Anschlusses.

Der Restwert orientiert sich an den aufgrund von Alter und Leistung der Heizung (Heizkessel) standardisiert geschätzt Investitionskosten mit linearer Abschreibung über 20 Jahre. Investitionskosten und Abschreibungsdauer sind gemittelt und über alle Heizungssysteme vereinheitlicht. Als Startdatum gilt der Jahrgang der Heizung.

Das Alter des Heizungskessels ist abhängig vom effektiven Datum der Inbetriebnahme des Anschlusses an den Energieverbund. Verschiebt sich das Inbetriebnahmedatum, kann dies zu einer Kürzung des Förderbeitrags führen.

Berechnung des Förderbeitrages:

	Grundlage	Berechnungsbeispiel Heizkessel 16 kW / Alter: 7 Jahre
Grundpreis	CHF 6'000	CHF 6'000
Zuschlag pro kW	125.-	CHF 125 * 16 kW = CHF 2'000
Total (gemittelte) Investitionskosten	Grundpreis plus Zuschlag	CHF 6'000 + CHF 2'000 = CHF 8'000
Jährliche Abschreibung	Linear über 20 Jahre	CHF 8'000 / 20 Jahre = CHF 400
Restlaufzeit	20 Jahre Laufzeit minus Alter	20 Jahre abzüglich 7 Jahre = 13 Jahre
Restwert	Jährliche Abschreibungen für Restlaufzeit	CHF 400 * 13 Jahre = CHF 5'200
Förderbeitrag		CHF 5'200

Zusätzlich zu diesem Förderprogramm fördert der Kanton Bern den Ersatz von Gas-, Öl- und Elektroheizungen durch Anschluss an Wärmeverbünde. Für alle anderen Gebäude (Holzheizungen, Neubauten etc.) fördert der ESB den Anschluss an erneuerbare Wärmeverbünde mit einem ergänzenden Förderprogramm.

### 2 Bedingungen und Auflagen

1. Es wird ein Heizungsersatz bei einem Anschluss an Verbünde gefördert, welche die Wärme leitungsgebunden über öffentlichen Grund an Dritte liefern (nicht ausschliesslich für Eigenbezug).
2. Der Wärmeverbund liefert jährlich einen Anteil von mindestens 80 Prozent an erneuerbaren Energien oder Abwärme.
3. Das angeschlossene Objekt muss sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Biel/Bienne befinden.

4. Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
5. Der Förderbeitrag wird anhand der Leistung auf dem Typenschild (Öl/Elektro) bzw. aufgrund der eingeregelter Leistung (Gas) berechnet.
6. Es werden nur Anschlüsse mit zeitlich unmittelbarem Heizungsersatz/Wärmebezug ab Verbund gefördert, keine kalten Anschlüsse. Zudem muss der Anschluss zusammen mit dem Ausbau des Wärmenetzes erfolgen. Ein gültiger Wärmeliefervertrag muss bei der Auszahlung vorliegen.
7. Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Falls der Wärmeverbund erst nachträglich erstellt wird, muss bis dahin ein unterschriebener Wärmeliefervertrag vorliegen. Ansonsten kann der Beitrag nach Ablauf der Gültigkeit nicht mehr ausbezahlt werden.
8. Bevor Beiträge aus dem Förderprogramm gesprochen werden, müssen allfällige kantonalen Förderungen zum vorzeitigen Heizungsersatz ausgeschöpft werden. Diese Beiträge werden von ESB-Förderbeiträgen abgezogen.
9. Das Förderprogramm gilt ab 1. Januar 2023. Anschlüsse, für welche bereits vor dem 1.1.2023 ein Vertrag zur Wärmelieferung ab dem Erschliessungszeitpunkt unterzeichnet wurde, sind nicht beitragsberechtigt.
10. Bei Unklarheiten entscheidet der ESB abschliessend.

### **3 Vorgehen**

1. Reichen Sie Ihr Beitragsgesuch inkl. Foto des Typenschildes der Heizung ein an [sales@esb.ch](mailto:sales@esb.ch)
2. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung des Förderbeitrags. Das Gesuch ist ein Jahr gültig.
3. Der Anschluss muss innerhalb eines Jahres realisiert werden. Bei späterer Realisierung des Wärmeverbundes muss ein Wärmeliefervertrag innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
4. Senden Sie uns eine Kopie Ihres Wärmeliefervertrags zu, damit wir Ihnen den Förderbeitrag überweisen können.